

GZ: UW.1.1.3/0030-I/6/2018

Wien, am 03. September 2018

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

26/16

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Gegenstand: Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts der Union im Verfahren betreffend die Nichtigkeitsklage der Republik Österreich zu Hinkley Point C

Am 8. Oktober 2014 hat die Europäische Kommission mit Mehrheitsbeschluss die Fördermaßnahmen für das Kernkraftwerk Hinkley Point C in Großbritannien, als EU-beihilferechtlich vereinbar mit dem Binnenmarkt erklärt.

Die von der Europäischen Kommission genehmigten Fördermaßnahmen für das Atomkraftwerk Hinkley Point C enthalten mehrere EU-beihilferechtliche Elemente. Hierzu zählen:

- ein staatlich garantierter, an den Verbraucherpreisindex gebundener Abnahmepreis (im Rahmen eines sog. „Contract for Difference“) über eine Laufzeit von 35 Jahren, der dem begünstigten Unternehmen ein stabiles Einnahmenniveau sichert,
- eine staatliche Kreditgarantie von bis zu 17 Milliarden GBP und
- sog. Ausgleichzahlungen, sollte es zu einer vorzeitigen Schließung der Anlage kommen.

Österreich hat gegen den Beschluss der Europäischen Kommission eine Nichtigkeitsklage gemäß Art. 263 AEUV eingebracht. Die Klage wurde durch einen von allen Parteien mitgetragenen Beschluss des österreichischen Parlaments unterstützt. Luxemburg hat sich Österreichs Klage als Streithelfer angeschlossen.

Mit Urteil vom 12. Juli 2018 hat das Gericht der Union die österreichische Nichtigkeitsklage abgewiesen.

Rechtsmittelantrag der Republik Österreich gegen das Urteil

Österreich vertritt weiterhin den Standpunkt, dass Atomkraft keine Technologie der Zukunft ist und es ein falsches Signal darstellt, Subventionen für den Bau von Atomkraftwerken als unbedenklich einzustufen.

Die Republik Österreich wird daher nach eingehender rechtlicher Prüfung des Urteils des Gerichts der Union vom 12. Juli 2018 auf Grundlage des Art. 256 Abs. 1 AEUV ein Rechtsmittel einbringen.

Das Rechtsmittel wird unter anderem aus den folgenden Gründen erhoben:

1. Kein Vorliegen eines Zieles von gemeinsamem Unionsinteresse

Eine der Voraussetzungen für die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt ist, dass sie einem gemeinsamen Unionsinteresse dient. Österreich bestreitet, dass die Förderung der Errichtung und des Betriebs von neuen Atomkraftwerken im gemeinsamen Interesse der EU liegt.

2. Verfehlt Annahme vom relevanten Wirtschaftszweig

Eine Beihilfe ist gemäß Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV nur dann mit dem Binnenmarkt vereinbar, wenn sie einen Beitrag zur Entwicklung des relevanten Wirtschaftszweiges leistet, ohne den Wettbewerb unverhältnismäßig zu verzerren. Österreich bestreitet die Sicht der Europäischen Kommission und des Gerichts der Union, der relevante Wirtschaftszweig sei isoliert betrachtet nur der Markt für Kernkraft. Nach österreichischer Ansicht ist das relevante Produkt der Strom, den verschiedene Erzeuger (Wasserkraft, Windkraft, etc.), die in Wettbewerb zueinander auf dem liberalisierten Elektrizitätsbinnenmarkt stehen, produzieren. Der relevante Wirtschaftszweig ist daher der Elektrizitätsmarkt, nicht der Markt für Kernenergie für sich alleine.

3. Keine Zulässigkeit von Betriebsbeihilfen

Nach Auffassung Österreichs sind vor allem Betriebsbeihilfen für eine ausgereifte Technologie – wie die Kernenergie –, die sich bereits seit Jahrzehnten auf dem Markt befindet und die unter Einbeziehung aller Kosten gemäß dem Verursacherprinzip nicht rentabel ist, nicht zulässig. Die hohen Beihilfen führen vielmehr zu unverhältnismäßigen Wettbewerbsverzerrungen auf dem liberalisierten Elektrizitätsbinnenmarkt.

Ich stelle daher den

Antrag

der Ministerrat möge die Einbringung eines Rechtsmittels der Republik Österreich gegen das Urteil des Gerichts der Union betreffend die Nichtigkeitsklage der Republik Österreich zu Hinkley Point C zustimmend zur Kenntnis nehmen.

Die Bundesministerin:
KÖSTINGER